

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis in Verwendungsbereichen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (ABE) nach § 22 StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO beinhalten die beantragten Verwendungsbereiche vermehrt Fahrzeuge, die nicht mit einer Typgenehmigung sondern einzeln genehmigt wurden.

Durch die Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile wird die nachträgliche Veränderung eines serienmäßigen und gegenüber einer Fahrzeugtypgenehmigung unveränderten Fahrzeugs legitimiert. Die technische Beschaffenheit des Fahrzeugs im unveränderten Zustand ist jederzeit nachvollziehbar. Nur auf diesen Bauzustand bezieht sich die ABE des Fahrzeugteils. Sofern Mehrfachänderungen eines typgenehmigten Fahrzeugs mittels verschiedener ABE für Fahrzeugteile vorgenommen werden, wird deren Zulässigkeit in der ABE des Fahrzeugteils explizit beschrieben.

Demgegenüber ist der Bauzustand eines Fahrzeugs ohne Typgenehmigung nicht allgemein bekannt.

Ergebnis:

Die Nennung von Fahrzeugen mit Einzelgenehmigung in den Verwendungsbereichen der ABE für Fahrzeugteile ist zwar rechtlich nicht ausgeschlossen, aber nur in sehr engen Grenzen mit dem geltenden Recht vereinbar.

Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis sind Fahrzeuge, die auf Basis einer Einzelbegutachtung in den Verkehr kommen. Aufgrund der möglichen Individualität bei diesen Fahrzeugen sind Aussagen im Gutachten zur Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile, dass diese Fahrzeuge geprüft wurden, bisher möglicherweise nicht immer abschließend. Das Ausweisen eines amtlichen Typs für derartige Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnissen in den Verwendungsbereichen stellt nur dann eine Lösung dar, wenn die abschließende Übereinstimmung mit einem angegebenen amtlichen Fahrzeugtyp festgestellt wurde. Dies kann wiederum nur festgestellt werden, wenn der den Verwendungsbereich festlegende Technische Dienst das Fahrzeug hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Typ physisch geprüft und dies unter Angabe von Prüfort und Prüfdatum sowie konkreter Fahrzeug-Identifizierungsnummer bestätigt hat.

Im Falle der Ersterteilung oder Erweiterung von ABE für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO werden zukünftig keine Anträge mehr akzeptiert, in denen zu Einzelfahrzeugen die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden. Diese Festlegungen gelten für Anträge auf Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile ab sofort.

Bereits genehmigte Anwendungsfälle bleiben hiervon unberührt. Allgemeine Hinweise auf weitere Möglichkeiten der Nachweisführung bei Verwendung der Teile an Einzelfahrzeugen in der Montageanleitung sind zulässig.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird die Anträge stichprobenartig auf Einhaltung der Forderungen überprüfen.

Az.: 400-21.03/001#043

Flensburg, 25.10.2021

Frederik Maß